

Schüler/Schülerin: _____ Schuljahr: _____
Klasse : _____

ERKLÄRUNG

bzgl. der Durchführung der fachpraktischen Ausbildung (fpA)

Ich, _____, verpflichte mich hiermit, bei der laut Schulordnung abzuleistenden fachpraktischen Ausbildung zu Pünktlichkeit, Ordentlichkeit, gewissenhafter Mitarbeit, Pflichterfüllung und Leistungsbereitschaft in den betreffenden Ausbildungsstätten. Die im Betrieb übliche tarifliche Arbeitszeit wird von mir eingehalten. Die Arbeitszeit von mindestens 36 Stunden pro Woche soll nicht unterschritten werden. Das Verhalten, das äußere Erscheinungsbild und die Umgangsformen werde ich den betrieblichen Gegebenheiten anpassen.

Ich wurde über folgende Bestimmungen aufgeklärt:

1. Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung habe ich auch den Anordnungen der Ausbilder Folge zu leisten.
2. In den außerschulischen Einrichtungen unterliege ich auch einer dort bestehenden Betriebsordnung, soweit diese dem Sinn und Zweck der fachpraktischen Ausbildung nicht entgegensteht.
3. Mir wurde mitgeteilt, dass ich für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern kann.
4. Ich bin zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die mir im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.
5. Im Verhinderungsfall aus zwingenden Gründen muss die Schule und die Ausbildungsstätte schriftlich verständigt werden. Der Betrieb kann den Praktikanten bis zu einem halben Tag beurlauben. Die Schule ist dann zu verständigen. Darüber hinausgehende Beurlaubungen sind vor der Abwesenheit in der Schule einzuholen. (vgl. Merkblatt „**Sicherstellung des regelmäßigen Unterrichtsbesuchs**“)
6. Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen sollen diese nachgeholt werden. Dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. Wurden mehr als fünf Praktikumstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden. (§ 12 Abs. 3 FOBOSO)
7. Wird mir wegen Pflichtverletzung aus § 12 Abs.5 FOBOSO die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, besteht für mich kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden.
8. Das Bestehen der Probezeit bzw. der 11. Jahrgangsstufe ist nur in Verbindung mit einem ordnungsgemäßen, erfolgreichen Durchlaufen der fachpraktischen Ausbildung zu erreichen. (§ 8 Abs. 2 FOBOSO bzw. § 12 Abs. 2 FOBOSO).
9. Soweit eine der drei fpA-Bestandteile (fachpraktische Tätigkeit, Anleitung, Vertiefung) mit 0 Punkten bewertet wird, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden und wird insgesamt mit 0 Punkten bewertet. Zudem muss die Summe beider Halbjahresergebnisse mindestens 10 Punkte betragen, dabei in keinem Halbjahr weniger als 4 Punkte. (§ 12 Abs. 2 FOBOSO)

Regensburg, den

Unterschrift des Schülers: _____

Unterschrift der Eltern minderjähriger Schüler: _____